

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IV ZR 368/74

In der Entschädigungssache

Niki P. [REDACTED],
Rua P. C. [REDACTED], R. [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortsmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des XI. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG liegen nicht vor.

Mit seiner Entscheidung, dem Kläger auf seinen Formularantrag vom 16. April 1962 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BFG zu verweigern, hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1971, 510).

Ob dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BFG-SchlußBG mit § 150 BFG zusteht, kann offenbleiben. Denn jedenfalls wäre ein solcher Anspruch nach § 190 a BFG erloschen, weil der Kläger den Gesundheits-

- 3 -

schadensanspruch nicht bis zum 31. März 1967 erfüllt hat. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Abs. 2 SGG) gehören auch die Schadensfolgen. Bei einem Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist daher die Beschreibung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen, erforderlich (BGR RZM 1975, 108 Nr. 2). Solche Angaben hat der Kläger innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 SGG nicht gemacht.

Mal

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)